
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 3 Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte

[...]

3.3 Sicherheiten in Geld

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die in Geld geleisteten Sicherheiten nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu nutzen. Ebenso ist die Eurex Clearing AG berechtigt, aus entsprechenden Anlagegeschäften erworbene Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung für die Zwecke der Clearingtätigkeit in Form von Repo-Geschäften mit Geschäftsparteien gemäß Kapitel IV Ziffer 1.1.1 Absatz 2 Buchstabe (a) – (f) oder als Sicherheit gegenüber einer Zentralbank zu verwenden.
- (6) [...]

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex Börsen)

[...]

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.5 Teilabschnitt Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.5 der Kontraktpezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile (EXTF-Optionen).

3.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- § am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen auf iShares-~~DAX-® und Euro-STOXX 50-®~~ ETFs, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden
- § am dritten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option für EXTF-Optionen, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, sowie EXTF-Optionen auf Source ETFs, ~~und auf~~ db x-trackers ETFs ~~und Lyxor ETFs~~, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank bzw. einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank bzw. dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto Liefermanagement gemäß Kapitel I Ziffer 1.6 bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

[...]

3.5.3 Referenzpreis

- (1) Maßgeblich für EXTF-Optionen auf iShares ~~DAX® (DE) und iShares EURO STOXX 50®ETFs~~, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (2) Maßgeblich für in EXTF-Optionen, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt wird, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- (3) Kommt in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.
- (4) Für EXTF-Optionen auf ~~STOXX® Europe 600 Optimised Sector~~ Source oder Lyxor ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der indikative Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte maßgeblich.
- (5) Für EXTF-Optionen auf db x-trackers ~~MSCI~~-ETFs, deren Basiswert im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt wird, ist der Net Asset Value zum Handelsschluss der Basiswerte maßgeblich. Dieser wird jedoch in der Regel erst am Morgen des nächsten Handelstages veröffentlicht.